

Neue Werkzeuge im Steuerwettbewerb

Verrechnungssteuer Eine Reform hat günstige Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort.

DANIELA SCHNEEBERGER

Seit 2014 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in der Handhabung der Verrechnungssteuer die Schrauben angezogen. Das blieb nicht ohne Widerstand. Nun wird die zwischen durch sistierte Reform der Verrechnungssteuer wieder aktuell. Im Herbst will der Bundesrat seine Vernehmlassungsvorlage präsentieren. Ein Blick zurück: Die Verrechnungssteuer wurde 1944 als Sicherungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen eingeführt. Der Steuersatz betrug 15 Prozent und wurde später mehrfach angehoben. Der heutige Satz von 35 Prozent gilt seit 1976. 1945 wurden zudem gewisse Versicherungsleistungen der Verrechnungssteuer unterstellt. Die betreffenden Kapitalleistungen wurden mit 8 Prozent besteuert, Leibrenten und Pensionen mit 15 Prozent. Diese Steuersätze sind bis heute unverändert geblieben.

Die Verrechnungssteuerpflicht wird in der Regel durch Ablieferung der Steuer erfüllt. In gewissen Fällen ist es möglich, die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Verrechnungssteuer unaufgefordert in Abzug zu bringen und an die ESTV zu überweisen. Im inländischen Verhältnis richten sich die Rückerstattungsmöglichkeiten nach dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Ausländische Gläubiger müssen prüfen, ob und in welchem Umfang ein Rückerstattungsanspruch gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Die Umstände, welche 1944 zur Einführung der Verrechnungssteuer geführt haben, haben sich grundlegend geändert und rufen nach einer Anpassung der Verrechnungssteuer-Konzeption.

Handhabung für KMU vereinfachen

Viele KMU tragen das Rechtskleid einer AG oder GmbH. Schüttet die Kapitalgesellschaft Dividenden an die Aktionäre (natürliche Personen) aus, so hat die Gesellschaft die Verrechnungssteuer von 35 Prozent abzuziehen und an die ESTV zu überweisen. Dem Aktionär wird die Nettodividende von 65 Prozent ausbezahlt. Bis der Aktionär die Verrechnungssteuer zurückerbekommt, dauert es erfahrungsgemäss mindestens ein Jahr. Das Geld liegt zinslos beim Bund und ist damit dem Wirtschaftskreislauf entzogen. Die derweil

eingehenden Steuerrechnungen darf der Aktionär trotzdem bezahlen, auch wenn er noch Verrechnungssteuerguthaben hat. Das Rückerstattungsverfahren verschlingt bei Kantonen und Bund einige Ressourcen. Der Aktionär wiederum muss aufgrund der laufend verschärften Rückerstattungspraxis darauf achten, dass der Anspruch wegen formeller Fehler nicht verwirkt.

Kapitalgesellschaften müssen mit der Steuererklärung auch die Jahresrechnungen einreichen. Die Steuerverwaltungen können daraus ersehen, ob und in wel-

Es wäre falsch, wegen möglicher Steuerausfälle auf Zukunftschancen zu verzichten.

cher Höhe Dividenden ausgeschüttet werden. Diese Angaben werden elektronisch erfasst und sind für die Steuerbehörden in der Schweiz abrufbar. Dies ist auch der Grund, weshalb die Steuerverwaltung selbst bei nicht kotierten Aktien in der Lage ist, Korrekturen vorzunehmen.

Um das ganze Verfahren zu vereinfachen, muss für KMU und mit inländischen Aktionären das Meldeverfahren eingeführt werden. Mit der Steuererklärung kann die Gesellschaft melden, an welche Inländer Dividenden ausgeschüttet wurden. Damit ist der Sicherungszweck erfüllt. Auf der anderen Seite steht das Geld der Wirtschaft zur Verfügung und liegt nicht auf Konten des Bundes. Es gibt kein Rückerstattungsverfahren mehr, was Steuerpflichtige und Verwaltung entlastet.

Schüttet eine Schweizer AG eine Dividende an eine andere Schweizer AG aus und besteht ein Beteiligungsverhältnis von mindestens 20 Prozent, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung erfüllt werden. Bei der Gewinnsteuer präsentiert sich die Situation so, dass ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent die empfangende Gesellschaft den Beteiligungsabzug geltend machen kann, womit die Dividende praktisch steuerfrei ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb in einer solchen Konstellation die Sicherungssteuer greift, wenn es gar nichts zu sichern gibt. Hinzu kommt, dass bei einer verspäteten Meldung Bussen fällig werden. Zwar wurden die Vorgaben bei der Konzernfinanzierung in letzter Zeit gelockert, jedoch ist der Finanzplatz Schweiz für

Konzernfinanzierungen weiterhin mit aufwendigen Regelungen belastet.

International unattraktiv

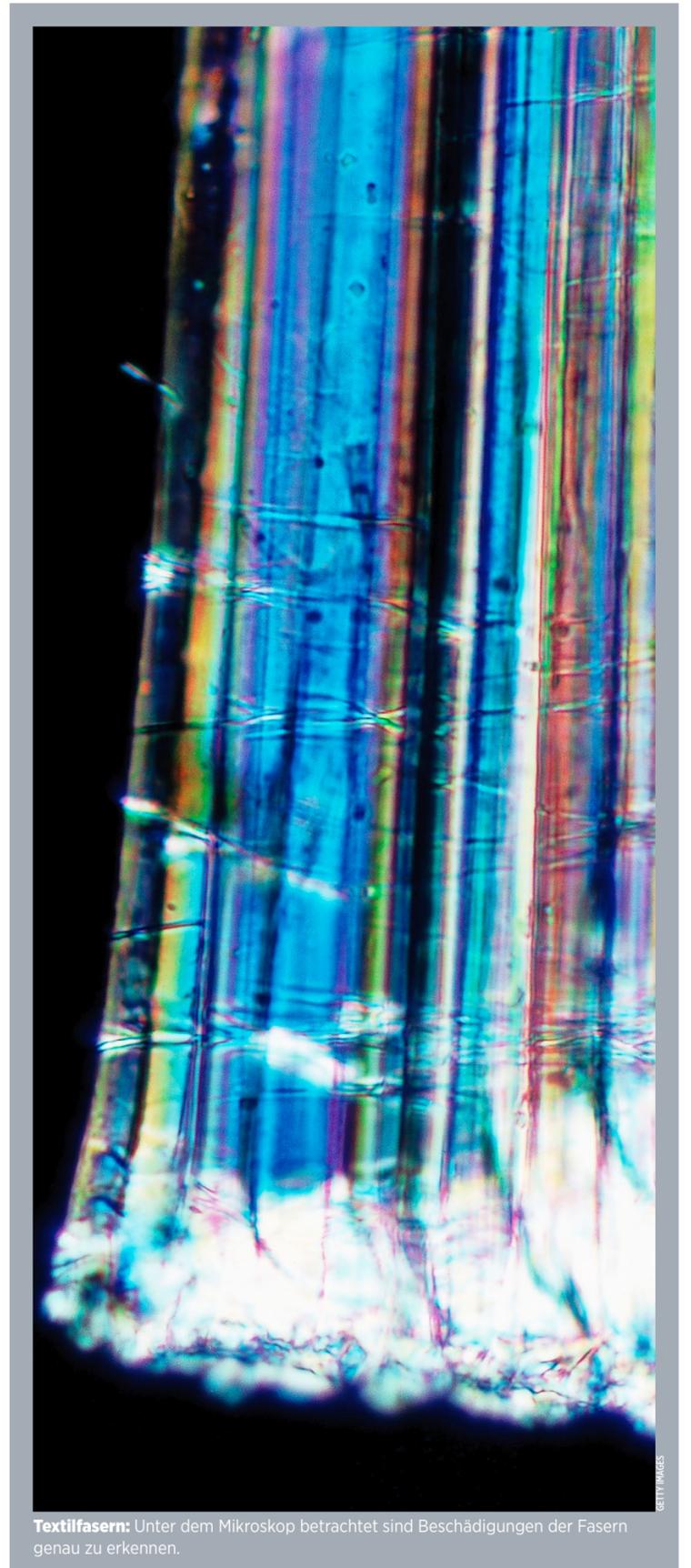
Bei der Ansiedlung von Unternehmen und der Strukturierung von Finanzprodukten sind die Quellensteuerbelastungen auf Kapitalbelastungen ein wichtiger Faktor. Die Schweiz liegt dabei mit 35 Prozent ausserordentlich hoch. England, Singapur, Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Malta erheben keine Quellensteuern. Die Niederlande erheben eine Steuer von 15 Prozent. Es ist eine Tatsache, dass die Schweiz mit einem Quellensteuersatz von 35 Prozent als Standort nicht mehr infrage kommt.

Obwohl die Schweiz ein gutes Kollektivanlagegesetz hat, spielt sie als Fondsstandort nur eine untergeordnete Rolle. Deshalb ist eine Senkung des Verrechnungssteuersatzes auf 15 Prozent, wie er bei der Einführung der Verrechnungssteuer galt, international angemessen. Dies könnte in der Anfangsphase zu Mindereinnahmen führen, auf der anderen Seite wird die Schweiz attraktiver, kann in anderen Gebieten zusätzliche Steuereinnahmen generieren und den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren. Die meisten von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen vor, dass im internationalen Verhältnis eine Verrechnungssteuerbelastung im Umfang von 15 Prozent in der Schweiz verbleibt und der Rest zurückerstattet wird. Bei einem Verrechnungssteuersatz von 15 Prozent sind diese Rückerstattungsverfahren hinfällig.

Standort nicht schwächen

Eine Reform muss zu einer Vereinfachung und Steigerung der Schweiz im Steuerwettbewerb führen. Wenn die Pläne der OECD und anderer bei der Unternehmensbesteuerung umgesetzt werden, braucht die Schweiz neue Werkzeuge, um Ausfälle kompensieren zu können. Falsch wäre es, wegen möglicher Steuerausfälle – und dies bei einer Sicherungssteuer – auf Zukunftschancen zu verzichten. Die Beratung wird zeigen, ob das Parlament in der Lage ist, ein attraktives Gesetz auf die Beine zu stellen oder ob an der heute wirtschaftsfeindlichen Konzeption festgehalten wird.

Daniela Schneeberger, Zentralpräsidentin Treuhand Suisse, Nationalrätin FDP Kanton Basel-Landschaft, Bern.



Textilfasern: Unter dem Mikroskop betrachtet sind Beschädigungen der Fasern genau zu erkennen.

Chancen und Risiken des Kleinbankenregimes

Eigenmittel Was die neuen Erleichterungen der Schweizer Finanzmarktaufsicht bedeuten.

RALPH GERBER

Auf Basis des von der Schweizer Finanzmarktaufsicht (Finma) im Jahr 2018 aufgesetzten Pilotbetriebs soll das Kleinbankenregime definitiv eingeführt und in der Eigenmittelverordnung (ERV) verankert werden. Die angepasste ERV soll per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Die entsprechende Anhörung ist abgeschlossen. Inwieweit die umfangreichen Eingaben verschiedener Interessensvertreter in der definitiven Regulierung berücksichtigt werden, wird sich zeigen.

Nur kleine Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5, die besonders liquid und gut kapitalisiert sind, sollen teilnehmen können. Die Institute haben Grenzwerte in den Bereichen vereinfachte Leverage Ratio, Liquiditätsquote (LCR) und Refinanzierungsgrad dauerhaft einzuhalten. Ebenso darf kein aufsichtsrechtliches Verfahren in definierten Bereichen (etwa Geldwäscherei, Marktverhaltensre-

geln) anhängig sein beziehungsweise müssen von der Finma angeordnete Massnahmen in diesen Bereichen umgesetzt werden. Auch bei unzureichendem Zinsrisikomanagement oder unangemessen hohem Zinsrisiko ist eine Teilnahme nicht möglich.

Zahlreiche Vereinfachungen

Die Teilnahme am Kleinbankenregime führt in der ERV zu folgenden Vereinfachungen:

- Anforderungen an die Qualität und Quantität der erforderlichen Eigenmittel entfallen.
- Proportional ausgestaltete Eigenmittelpuffer entfallen.
- Anforderungen an den sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffer (AZP) entfallen.
- Die komplexen Berechnungen der Leverage Ratio müssen nicht vorgenommen werden. Stattdessen kann eine vereinfachte Leverage Ratio berechnet werden.
- Alle Sanktionsmassnahmen, die an die risikogewichteten Eigenmittelanforderungen geknüpft sind, entfallen.

Parallel zu den Anpassungen der ERV sieht die Finma für Banken des Kleinbankenregimes in verschiedenen Rundschreiben weitergehende Erleichterungen vor.

Die Änderungen sollen ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Bei Entfallen der Voraussetzungen räumt die Finma dem Institut eine Frist zur Wiedererfüllung ein. Diese beträgt in der Regel ein Jahr, kann jedoch in begründeten Fällen verkürzt oder verlängert werden. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist nicht erfüllt, fällt ein Institut aus dem Kleinbankenregime und die erwähnten in der ERV vorgesehenen Vereinfachungen können nicht mehr beansprucht werden. Als Konsequenz entfallen auch die in den Finma-Rundschreiben vorgesehenen Erleichterungen. Gemäss Finma könnten aktuell 111 Institute die Vereinfachungen des Kleinbankenregimes in Anspruch nehmen. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erachtet mittelfristig eine Anzahl von neunzig qualifizierten Instituten als realistisch.

Wer macht mit?

Das Kleinbankenregime ist klar zu begrüssen, da es für teilnehmende Banken Vereinfachungen bringt und so einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Anbietervielfalt leistet. Aufgrund der zurzeit gerin-

gen materiellen Einsparungen gegenüber verschiedenen generellen Erleichterungen für Institute der Kategorien 4 und 5 ist es jedoch möglich, dass zahlreiche berechnete Institute vorderhand noch mit einer Teilnahme zuwarten und als Folge das Kleinbankenregime mindestens kurz-

Eine Teilnahme bringt wesentliche Einsparungen bei den Kosten.

fristig von weniger Instituten als vorgesehen genutzt wird. Ein wichtiger Grund für einen Verzicht an der Teilnahme dürfte sein, dass die Institute in der Vergangenheit sämtliche Vorgaben und Berechnungen bereits umgesetzt haben und entsprechende Prozesse und IT-Systeme schon vorhanden sind. Ferner wird eine Anpassung an die vereinfachten Kennzahlen einen einmaligen Anpassungsbedarf auslösen. Diverse Banken werden auch aus internen Gründen auf die Teilnahme am Kleinbankenregime verzichten (etwa bei schweizerischen Tochterinstituten aufgrund der internen Berichterstattung ans Mutterhaus).

Institute, die sich nur knapp über den Schwellenwerten bewegen, müssen damit rechnen, dass ein solcher kurzfristig unterschritten werden könnte. Das allfällige

Vorliegen von aufsichtsrechtlichen Verletzungen ist jederzeit und auch bei Einhaltung der quantitativen Kriterien möglich. Auch im Bereich der Zinsänderungsrisiken besteht das Risiko – unabhängig von den Schwellenwerten –, als Ausreisserinstitut zu gelten. Die Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen von grundsätzlich einem Jahr beurteilen wir unter Berücksichtigung der Folgen eines Ausscheidens aus dem Kleinbankenregime als eher kurz. Beim Ausscheiden entfallen die definierten Erleichterungen. Die Standardvorgaben sind in diesem Falle somit kurzfristig wieder zu erfüllen. Dafür sind im Speziellen die entsprechenden IT-Ressourcen notwendig. Diese Aspekte könnten ebenfalls dazu führen, dass mindestens kurzfristig nicht alle berechtigten Institute am Kleinbankenregime teilnehmen. Wir gehen jedoch davon aus, dass bei der Einführung von künftigen Regulierungen (etwa «Basel III final») die Zahl der am Kleinbankenregime teilnehmenden Banken ansteigen wird, da eine Teilnahme wesentliche Einsparungen an Umsetzungskosten bringen kann.

Ralph Gerber, Senior Manager, Audit & Advisory Banking, Mazars, Zürich.